

Der Regionaldirektor	
Drucksache Nr.: 14/2085	

	06.05.2025
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	vorberatend	10.06.2025	
Verbandsausschuss	vorberatend	23.06.2025	
Verbandsversammlung	beschließend	04.07.2025	

**Betreff: Angelegenheiten der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH
 - Erwerb von Anteilen von der Stadt Bergkamen**

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung stimmt dem Erwerb von 1,4 % der Anteile an der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH (IGA gGmbH) durch den Regionalverband Ruhr (RVR) von der Stadt Bergkamen zu einem Kaufpreis von 350,00 € zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorbehaltlich der positiven Anzeigenbestätigung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) sowie vorbehaltlich einer gleichlautenden Beschlussfassung der Gremien der kommunalen Mitgesellschafter zu.
2. Der Gesellschaftervertreter des RVR wird beauftragt, alle für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und des Anteilskaufvertrages erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Begründung:

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 beschlossen, die Planungen für den Bergkamener Teil des Zukunftsgartens Bergkamen/Lünen der IGA 2027 auf dem Kanalband einzustellen und das Projekt zu beenden.

Mit Schreiben der Stadt Bergkamen vom 21.02.2025 an den RVR wurde ein Angebot bzgl. des Ausscheidens der Stadt Bergkamen aus der IGA gGmbH unterbreitet, mit der Zielsetzung, die Gesellschafterzuschüsse in 2025 noch zu zahlen und dann aus der Gesellschaft auszuscheiden. Im Gegenzug möchte die Stadt Bergkamen aus der Gesellschaft ohne weitere Zahlungsverpflichtungen für die Folgejahre entlassen werden.

Die gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschafter sind geregelt in der Gesellschaftervereinbarung vom 09.10.2020 (nach 1. Anpassung am 06.12.2023). Seit dem Gründungsjahr der IGA gGmbH bis zur Erstellung der Vorlage hat die Stadt Bergkamen Zuschüsse von insgesamt 395.462 € gezahlt und ist damit ihren gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen. Folgende vertraglichen Verpflichtungen der Stadt Bergkamen ergeben sich aus der Gesellschaftervereinbarung:

- Zahlung einer letzten Rate des Regelzuschusses für das Jahre 2026 in Höhe von 110.447 €,
- Risikovorsorge im Fall eines unerwarteten Verlustausgleichs in Höhe von 46.326 € sowie
- Verpflichtung zum Verlustausgleich im Falle eines Verlustes nach Vorlage einer Schlussrechnung in Höhe von 110.447 €.

Die Gesellschaftervereinbarung regelt weiterhin, dass die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung von einer Kündigung unberührt bleiben und auch bei einem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft bis zur Erfüllung sämtlicher sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen dieses Gesellschafters fortbestehen.

Der Wunsch der Stadt Bergkamen, aus der Gesellschaft auszuscheiden ist im Gesellschafterkreis erörtert worden. Nach intensiver Abstimmung konnte folgender Konsens erzielt werden:

- Die Stadt Bergkamen zahlt im Jahr 2025 den durch die Gesellschaftervereinbarung vertraglich vereinbarten Zuschuss für das Jahr 2026 an die IGA gGmbH.
- Die Gesellschafter entlassen die Stadt Bergkamen aus der Verpflichtung, im Bedarfsfall die anteilige Risikovorsorge (46.326 €) und einen nach Vorlage der Schlussrechnung etwaigen Verlustausgleich (110.447 €) zu leisten.
- Der RVR übernimmt die Anteile der Stadt Bergkamen zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- Nach Übernahme der Anteile durch den RVR werden die bisher auf die Stadt Bergkamen entfallende Risikovorsorge und der Verlustausgleichanteil auf alle verbleibenden kommunalen Gesellschafter verteilt (siehe hierzu **Anlage 1**, Zuschussverteilung).

Für den RVR ergibt sich somit folgendes Bild:

- Der Anteil am Stammkapital erhöht sich von 50,2 % auf 51,6 %.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses ändert sich dadurch nicht, da die Stadt Bergkamen der Zahlungsverpflichtung in Bezug auf den Betriebskostenzuschuss in voller Höhe nachkommt.
- Der Anteil an der Risikovorsorge der Stadt Bergkamen (46.326 €) beträgt für den RVR rd. 27.448 €
- Der Gesamtbetrag für die Berechnung des Verlustausgleichs erhöht sich dementsprechend, so dass der RVR einen Verlustausgleich von 4.132.828 € (vorher: 4.127.338 €) einplanen muss.

Für den Anteilskauf muss ein offizielles Anzeigeverfahren beim MHKBD NRW eingeleitet werden. Eine Information ist vorab erfolgt.

Für das Anzeigeverfahren ist eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung notwendig.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:1. Teilergebnisplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 0500044

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	3.595.000	4.128.000			
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)	3.595.000	4.128.000			
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	3.595.000	4.128.000			
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe	3.595.000	4.128.000			
Abweichungen ¹	0	0			

2. Teilfinanzplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 100600; Investitions-Nr. 106300

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen	350				
Summe (Eigenanteil)	350				
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen	0				
Summe	0				
Abweichungen ¹	350				

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Der Erwerb der Anteile von der Stadt Bergkamen konnte im Rahmen der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt werden, da die Stadt Bergkamen erst im Dezember mitgeteilt hat, sich aus dem IGA-Projekt und aus der Gesellschaft zurückziehen zu wollen.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Eckei, Adrienne	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	